

BEISPIEL 1

Eine versicherte Person zahlt mit 35 Jahren einmalig 1.000,00 € zur Höherversicherung ein, mit 65 Jahren geht sie in Pension. Der Berechnungsfaktor beträgt in diesem Fall 0,00989. Daraus würde (ohne Berücksichtigung einer Aufwertung) ein besonderer Steigerungsbetrag von 9,89 € monatlich resultieren. Im Jahr ergäbe das eine zusätzliche Pension von 138,46 €.

BEISPIEL 2

Eine versicherte Person zahlt mit 45 Jahren einmalig 1.000,00 € zur Höherversicherung ein, mit 65 Jahren geht sie in Pension. Der Berechnungsfaktor beträgt in diesem Fall 0,00762. Daraus würde (ohne Berücksichtigung einer Aufwertung) ein besonderer Steigerungsbetrag von 7,62 € monatlich resultieren. Im Jahr ergäbe das eine zusätzliche Pension von 106,68 €.

BEISPIEL 3

Eine Person zahlt ab ihrem 45. Lebensjahr monatliche 70,00 € zur Höherversicherung ein, mit 65 Jahren geht sie in Pension. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Berechnungsfaktoren (ohne Aufwertung) ergibt sich ein besonderer Steigerungsbetrag zur monatlichen Pension von 102,97 €, welcher 14-mal jährlich gebührt.

WAS FERIALEARBEITNEHMER BEACHTEN SOLLTEN

PFLICHTPRAKTIKUM ≠ FERIALEARBEIT

Von einem „Pflichtpraktikum“ spricht man nur dann, wenn es sich um eine von einer Schule zwingend vorgeschriebene praktische Tätigkeit, die auch Ausbildungszwecken dient, handelt. Beispielsweise verlangen landwirtschaftliche Fachschulen in der Regel die Absolvierung derartiger Praktika. Weil der Zweck des Praktikums – wie bei einem Lehrverhältnis – nicht nur in der Arbeitsleistung für den Dienstgeber, sondern vor allem auch in der Ausbildung des Praktikanten liegt, wird lediglich eine (meist im Kollektivvertrag festgelegte) Praktikantenentschädigung bezahlt, die häufig erheblich unter dem geringsten Arbeiterlohn liegt.

Wer hingegen in einem „Ferialjob“ arbeitet, ist arbeitsrechtlich DienstnehmerIn und hat Anspruch auf einen Arbeiterlohn (bzw. auf ein Angestelltengehalt). In diesen Fällen dient das Beschäftigungsverhältnis keinem Ausbildungszweck. Typischerweise nehmen Betriebe derartige Ferialaushilfen zur Urlaubsvertretung oder zur Abdeckung von Arbeitsspitzen (z. B. während der Erntezeit) auf.

FERIALEJOB

Schüler und Studierende, die während der Ferien arbeiten, sind „normale“ Arbeitnehmer. Sie sind, mit befristetem Arbeitsvertrag, weisungsgebunden, in die Organisation eingegliedert und an betriebliche Arbeitszeiten gebunden. Das Arbeitsverhältnis endet mit Ablauf der Zeit automatisch.

BEZAHLUNG NACH KOLLEKTIVVERTRAG

Ferialaushilfen sind nach den kollektivvertraglichen Lohn- und Gehaltstafeln entsprechend ihrer Tätigkeit einzustufen. Teilweise gibt es besondere kollektivvertragliche Ansätze für Ferialaushilfen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich.

Beispiele

- Mantelvertrag für Forstarbeiter in der Privatwirtschaft: Kategorie 2 Ferialarbeiter: 9,40 € /Std.
- KV für Angestellte in lw. Gutsbetrieben: Ferialangestellte: 866,33 €

Sofern es im anwendbaren KV keine Kategorie für Ferialaushilfen gibt, steht der KV-Mindestlohn der niedrigsten Kategorie zu.

WICHTIGE REGELN

Entgelt

Ein Praktikant ist nur, wer ein Pflichtpraktikum absolviert. Für andere Ferialjobs muss das geringste kollektivvertragliche Arbeiter- oder Angestelltenentgelt bezahlt werden, sofern es keine Einstufung für Ferialaushilfen gibt.

Sonderzahlungen

Am Ende müssen anteilig Sonderzahlungen von etwa 1/6 des lfd. Entgelts beglichen werden.

Urlaub

Pro Monat gebühren rund zwei Tage. Werden sie nicht konsumiert, sind sie am Ende als Urlaubersatzleistung abzulösen.

Arbeitszeit

Tipp: handschriftlich in einem Kalender aufzeichnen. Wer keine Aufzeichnungen vorlegen kann, dem kann bei Meinungsverschiedenheiten über die Entlohnung in der Regel nicht geholfen werden.

Lohnabrechnung

Jedes Monat muss eine Lohnabrechnung ausgehändigt werden.

Lohnsteuerausgleich

Lohnsteuer sowie Negativsteuer werden ggf. bei Arbeitnehmerveranlagung rückerstattet.



OÖ LAK/NÖ LAK